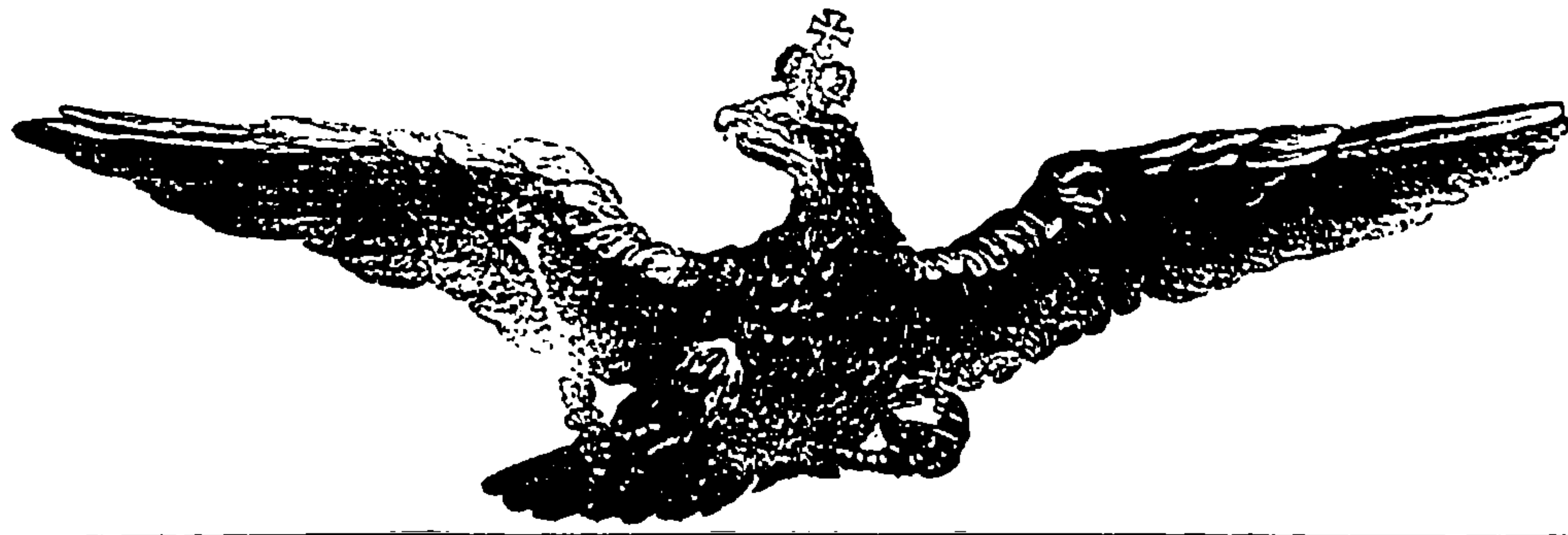


Teltower Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 86o
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 79.

Berlin, den 2 October 1875.

20. Jahrg.

Am tliche s.

Berlin, den 30. September 1875.

Nachdem die Steglitzer Gemeinde-Vertretung einstimmig erklärt hat, von dem ihr nach §. 23 der Kreis-Ordnung zustehenden Rechte der Wahl eines Gemeinde-Vorstehers in dem gegenwärtig eingetretenen, die dortige Ortsvorsteher-Stelle betreffenden Vacanzialle keinen Gebrauch machen zu wollen, eine Ortsvorsteher-Wahl somit dortselbst nicht zu Stande gekommen ist, habe ich in Einvernehmen mit der Steglitzer-Gemeinde-Vertretung und unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses dem seitherigen Bürgermeister von Bernau Herrn Zimmermann die Verwaltung des Steglitzer Gemeinde-Vorsteher-Amtes übertragen.
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Der Bürgermeister a. D. und Gemeinde-Vorsteher Herr Zimmermann zu Steglitz ist unterm 28. September cr. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Nr. 27 Steglitz, umfassend die Ortsschaften Steglitz, Lichterfelde und Giesensdorf sowie die Gutsbezirke Lichterfelde und Giesensdorf, bestellt worden.
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 27 September 1875.

Die in Nr. 76 des diesjährigen Kreisblatts enthaltene Bekanntmachung vom 15. d. Mts. betreffend das von Steglitz entlaufene königl. Dienstpferd der 3. Escadron 3. Garde-Ulanen-Regiments, ist, nachdem sich das Pferd inzwischen wieder angefunten hat, erledigt.
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Potsdam den 9. September 1875.

Wie durch Zeitungs-Nachrichten bereits hinlänglich bekannt geworden, ist in der Nacht vom 4. zum 5. August d. J. in Folge eines auf dem Hunsrück niedergegangenen Wolkenbruchs über die Stadt Kirn und das benachbarte Dorf Hahnenbach, Regierungs-Bezirk Coblenz ein namenloses Unglück hereingebrochen. Glend und Verderben haben die angehäuften Wasserfluthen den Gemeinden, Familien und Bewohnern der genannten Ortsschaften gebracht und dieselben in ihren Besitz-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen für lange Zeit aufs Tiefste erschüttert und geschädigt.

Nach den mir vorliegenden Mittheilungen beträgt die Zahl der der Katastrophe zum Opfer gefallenen Menschen allein 31. Fünf Häuser wurden weggespült, 24 andere aber derart unterwühlt, daß ihre Niederlegung polizeilich angeordnet werden mußte.
Der angerichtete Schaden wird, abgesehen von der nicht abzuschätzenden Verwüstung der Fluren auf etwa 950,000 Mark berechnet.

Der von dem Kirn'er Hilfskomité erlassene Aufruf, von welchem ich 7 Exemplare zur Benutzung beilege, ist mir mit der Bitte zugegangen, die zur Abhülfe des Nothstandes eingeleiteten Sammlungen soviel als thunlich zu fördern und zu unterstützen.

Ohne daß es in meiner Absicht liegt die Abhaltung einer förmlichen Hauscollekte zu veranlassen, ersuche ich die Herren Landräthe ergebenst, die Magistrate in den Städten und die Gemeinde-Vorstände auf dem platten Lande, unter Hinweis auf die Größe des eingetretenen Schadens aufzufordern, in geeigneter Weise freiwillige Beiträge für den angegebenen Zweck einzusammeln. Die einkommenden Gelder sind zunächst an die Kreis-Kommunalkassen und durch diese für die ganze Provinz an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, von welcher dieselben auf meine Anweisung werden weiter befördert werden.

Der von dem Kirn'er Hilfskomité erlassene Aufruf, von welchem ich 7 Exemplare zur Benutzung beilege, ist mir mit der Bitte zugegangen, die zur Abhülfe des Nothstandes eingeleiteten Sammlungen soviel als thunlich zu fördern und zu unterstützen.

Ohne daß es in meiner Absicht liegt die Abhaltung einer förmlichen Hauscollekte zu veranlassen, ersuche ich die Herren Landräthe ergebenst, die Magistrate in den Städten und die Gemeinde-Vorstände auf dem platten Lande, unter Hinweis auf die Größe des eingetretenen Schadens aufzufordern, in geeigneter Weise freiwillige Beiträge für den angegebenen Zweck einzusammeln. Die einkommenden Gelder sind zunächst an die Kreis-Kommunalkassen und durch diese für die ganze Provinz an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, von welcher dieselben auf meine Anweisung werden weiter befördert werden.

Sobald die Sammlungen in den einzelnen Kreisen geschlossen sind, setze ich einer gefälligen Anzeige über das Ergebnis derselben ergebenst entgegen.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
von Jagow.

Aufruf!

Ein am Abend des 4. d. Mts. auf dem benachbarten Hunsrück niedergegangener Wolkenbruch und eine, in Folge dessen mit unglaublicher Schnelligkeit, um die Mitternachtsstunde, ganz unerwartet und plötzlich über unsere Stadt hereingebrochene und sie in ihrer ganzen Länge nach durchrasende Hochfluth hat namenloses Unglück über Kirn gebracht.

Wir beklagen 26 Menschenleben. 5 Häuser sind von Grund aus fortgespült, 20 andere müssen schon jetzt polizeilich niedergelegt werden, eine weit größere Zahl ist schwerlich überhaupt wieder herzustellen und in allen übrigen, mit Ausnahme der wenigen hochgelegenen, hat die Fluth die unteren Stockwerke durchwühlt und hier und in den Kellern alle daselbst lagernden Vorräthe an Lebensmitteln, Wein, ferner Möbel und Ladenwaaren aller Art weggeschwemmt oder durch Wasser und Schlamm bis zur Unbrauchbarkeit vernichtet.

Auch das Vieh in den Ställen — Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen — ist in großer Zahl verunglückt, Brücken und Wege sind zerstört, die ganze Thalspur, Wiesen und Acker mit Geröll übersät.

Auch das benachbarte Dorf Hahnenbach ist sehr schwer heimgesucht.

Hier sind zwar die meisten Häuser durch höhere Lage vor Zerstörung geschützt worden. Gleichwohl ist auch dort eine ganze Familie, Vater, Mutter, Großmutter und 2 Kinder, sammt ihrem Hause in den Fluthen begraben — Rettung war trotz ihres Sammergeschreies unmöglich. — Mehrere andere Gebäude sind schwer geschädigt, die Kirche in ihren Fundamenten zerwühlt, 2 Gemeindebrücken zerstört und große Flächen des fruchtbarsten Wiesen- und Gemüse-Landes sind zum Steinmeer verödet.

Was eigene Thatkraft vermag, werden wir einsetzen, um mit Gottes Hilfe uns aus unserer Noth herauszuarbeiten. Aber unsere Kräfte allein sind zu schwach. Zu groß und zu allgemein ist rings um uns der Jammer und das Glend.

Darum helfe, Deutsche Brüder und helfe bald!

Kirn, den 7 August 1875.

Kreis-Landrath, Bürgermeister, Stadtverordnete und Geistliche von Kirn

Der Gemeindevorsteher von Hahnenbach.

Zur Empfangnahme von Geldsendungen sind der unterzeichnete Bürgermeister und die nachgenannten Firmen gern bereit.

Kau, Bürgermeister.

Philipp & Carl Andres.

Georg Böding Söhne.

G. Helffenstein.

Julius Herold.

Carl Hahnenbach.

G. F. Rheinländer & Comp.

Carl Simon Söhne.

Wilhelm Simon.

Berlin, den 29. September 1875.

Vorstehenden Oberpräsidial-Erlaß nebst öffentlichem Aufruf theile ich den Magisträten und Gemeindevorständen des Kreises mit dem Ersuchen mit, in geeigneter Weise freiwillige Beiträge für den angegebenen Zweck einzusammeln und an die diesseitige Kreis-Kommunalkasse mittelst Lieferzettels abzuführen.

Einer Vacatanzeige bedarf es nicht.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises
Prinz Handjery.

Berlin, den 21. September 1875.

Nachdem über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen unterm 25. Juni d. J. ein neues Gesetz ergangen ist, nehme ich Veranlassung, den Kreis-eingesessenen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 desselben wie folgt

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10. aufgeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen diejenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9.) erstreckt, sind folgende:

- 1) der Milzbrand der Hausthiere;
- 2) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
- 3) die Lungenseuche des Rindviehes;
- 4) der Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
- 5) die Pockenseuche der Schafe;
- 6) die Vesiculose der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes;
- 7) die Räude der Pferde und Schafe;
- 8) die Tollwuth der Hausthiere.

zur Kenntniß und genauen Beachtung unter dem Bemerkten mitzutheilen, daß nach § 73. a. a. D. derjenige, welcher der Vorschrift des § 9. zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder Haft von 3 bis 6 Wochen bestraft wird.

Gleichzeitig ersuche ich die Polizei-Verwaltungen, Amtsvorstände und Ortsbehörden des Kreises, sich mit den Bestimmungen des vorgeachten, im 23. Stück Seite 306 der diesjährigen Gesetzsammlung zum Abdruck gelangten Viehseuchengesetzes vom 25. Juni d. J. recht genau bekannt zu machen und für Befolgung derselben Sorge zu tragen.

Ich bemerke hierbei noch besonders, daß nach § 11 resp. 13 l. c. die Ermittlung der Seuchen-Ausbrüche bez. die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln gegen die Seuchefahr in der Regel Seitens der Ortspolizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 16 u. fgd. a. a. D. zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen sind, daß indeß diese Amtsverrichtungen in einzelnen Fällen auch meinerseits übernommen resp. Mitgliedern des Kreis-Ausschusses übertragen werden können, und ist es deshalb erforderlich, daß die Ortspolizeibehörden mir von jedem Seuchensfall sowie von den in Folge dessen getroffenen Maßregeln unverzüglich Nachricht geben.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.